

Der Vorsorgeauftrag – Regelung der Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse

Die wichtigste Entscheidung beim Erlass eines Vorsorgeauftrages ist diejenige zur Person des Vorsorgebeauftragten, also zur Frage, wer die Vertretung im Falle der Urteilsunfähigkeit übernehmen soll.

lic. iur. Roger Seiler, Wohlen

Eine oder mehrere Personen?

Zur Vertretung im Falle der Urteilsunfähigkeit können in einem Vorsorgeauftrag eine einzelne oder mehrere Personen bezeichnet werden. Sind mehrere Personen zur Vertretung ermächtigt, ist zu definieren, wem welche Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse zukommen. Einerseits kann jede Person für einen eigenen Bereich zuständig sein (Personensorge, Vermögenssorge, Vertretung im Rechtsverkehr etc.). Der Sohn übernimmt beispielsweise die Personensorge, die Tochter die Vermögenssorge, je samt entsprechender Vertretung im Rechtsverkehr. Andererseits können mehrere Personen für denselben Bereich eingesetzt werden. Die zwei Geschwister werden beispielsweise mit der umfassenden Vertretung betraut. In diesem Fall ist zu entscheiden, ob die Vertretungs- und Zeichnungsbefugnisse jeder Person allein zukommen oder ob ein kollektives Vertretungs- und Zeichnungsrecht gilt, analog der Kollektivunterschrift für eine Firma. Das alleinige Vertretungsrecht stärkt die Flexibilität der Vorsorgebeauftragten, während mit einem kollektiven Vertretungsrecht eine gegenseitige Kontrolle gewährleistet wird. Es ist auch möglich, je nach Bereich oder nach Gewicht der zu treffenden Entscheidungen, die Vertreter einzeln oder kollektiv handeln zu lassen, beispielsweise für Grundstücksgeschäft oder Beträge ab einer bestimmten Summe.

Wer kann Vorsorgebeauftragter sein?
Vorsorgebeauftragter kann entweder



Entscheiden Sie selber, wer für Sie im Falle der Urteilsunfähigkeit sorgt.

Bild: Getty

eine natürliche Person, die volljährig und urteilsfähig ist, oder eine juristische Person, beispielsweise eine AG, ein Verein oder eine Stiftung, sein. Der Vorsorgebeauftragte ist im Vorsorgeauftrag eindeutig zu definieren. Am besten ist er mit den genauen Personalien zu nennen oder aber zumindest klar bestimmbar zu machen, beispielsweise der jeweilige Leiter eines Heimes oder der Präsident eines Vereins. Unzulässig und damit ungültig ist es, wenn der Entscheid über die Person des Vorsorgebeauftragten delegiert, also jemand anderem zum Entscheid überlassen wird.

Bezeichnung von Ersatzpersonen

In jedem Fall ist es sinnvoll, Ersatzpersonen zu bezeichnen. Fällt der einzige Vorsorgebeauftragte aus, sei es, weil er oder sie verstirbt oder aus einem anderen Grund nicht mehr in der Lage ist, das Amt auszuüben, so entfällt der gesamte Vorsorgeauftrag und die Erwachsenenschutzbehörde hat einen Beistand zu bestellen. Aus diesem Grund sollten immer mehrere Vorsorgebeauftragte bestimmt werden, sei es hintereinander, so dass immer nur ein Vorsorgebeauftragter im Amt ist, bei dessen Ausfall aber eine Ersatzperson zum Zuge kommt, oder nebeneinander, so dass von mehreren gleichzeitig am-

tenden Vorsorgebeauftragten immer zumindest einer noch im Amt bleibt. Diese Möglichkeit des Ausfalles eines Vorsorgebeauftragten sollte bei der Bestimmung eines kollektiven Zeichnungs- und Handlungsrechtes unbedingt auch bedacht werden.

Ist der Beauftragte geeignet?

Beim Entscheid zur Person des bzw. der Vorsorgebeauftragten und zu ihren Vertretungs- und Zeichnungsbefugnissen sollte sich der Auftraggeber immer die Eignung für das Amt und die Vertrauenswürdigkeit als Massstab vor Augen halten. Also: Wem kann, darf und will ich was anvertrauen?

ANG ★★★

AARGAUISCHE
NOTARIATS
GESELLSCHAFT

Aargauer Urkundspersonen – Ihre Ansprechpartner

Die heutige Themenseite der Aargauischen Notariatsgesellschaft – des Berufsverbandes der aargauischen Urkundspersonen – befasst sich mit dem Vorsorgeauftrag.

Seit 2013 kann jede Person in einem Vorsorgeauftrag selber bestimmen, wer für sie handeln und entscheiden soll, wenn sie urteilsfähig wird. Damit kann sichergestellt werden, dass die Vertretung einem Familienangehörigen oder einer Person des Vertrauens, anstelle eines amtlichen Beistandes, übertragen wird. Der Vorsorgeauftrag kann entweder von Anfang bis Ende von Hand geschrieben, datiert und unterzeichnet oder durch einen Notar öffentlich beurkundet werden. Welche Personen können als Vorsorgebeauftragte eingesetzt werden? Erhält der Beauftragte eine Entschädigung? Wie wird der Vorsorgeauftrag wirksam? Die Aargauer Urkundspersonen unterstützen Sie gerne bei der Ausarbeitung eines Vorsorgeauftrags.

Verantwortlich für diese Seite zeichnen Roman Fehlmann, Brugg, Georg Klingler, Baden, Martin Ramisberger, Nussbaumen, Georg Schärer, Aarau, und die Unterzeichnende.

Ich danke allen Beteiligten, insbesondere den Autoren und unserer Illustratorin, Nathalie Suter, Kölliken, für ihre Arbeit.

Für die ANG: Nicole Erne, Baden

Mehr Informationen unter:
www.aargauernotar.ch

Der nächste «Ratgeber Notariat» erscheint am 27. März 2021.

Dieser Beitrag wurde vom Verlag in Zusammenarbeit mit der Aargauischen Notariatsgesellschaft erstellt.



Hätten Sie gewusst, dass ...

- seit 2013 der Begriff des Vormundes im Erwachsenenschutz durch den Begriff des Beistandes/der Beiständin ersetzt wurde?
- ein amtlicher Beistand durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) bestimmt wird?
- die zuständige KESB im Kanton Aargau das Familiengericht am Wohnort ist?
- minderjährige Personen keinen Vorsorgeauftrag abschliessen können? Um einen Vorsorgeauftrag zu errichten, muss man handlungsfähig sein, das heisst urteilsfähig und volljährig.
- in einem Vorsorgeauftrag eine einzelne oder mehrere Personen zur Vertretung ermächtigt werden können?
- der Vorsorgeauftrag bei der zuständigen KESB hinterlegt und der Hinterlegungsort sowie die Tatsache, dass ein Vorsorgeauftrag abgeschlossen worden ist, in der zentralen Datenbank des Zivilstandsamtes des Wohnortes eingetragen werden kann?
- die Hinterlegung des Vorsorgeauftrags bei der KESB im Kanton Aargau 100 Franken kostet?

Validierung Vorsorgeauftrag

Viele Personen sorgen für den Verlust der eigenen Urteils- bzw. Handlungsfähigkeit vor und errichten einen Vorsorgeauftrag. Den wenigsten ist aber bekannt, dass der Vorsorgeauftrag nur dann wirksam ist, wenn er durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) validiert wird.

lic. iur. Georg Klingler, Baden

Die KESB hat bei der Validierung Folgendes zu prüfen:

1. Ist der Vorsorgeauftrag gültig errichtet worden?

Dabei prüft die KESB, ob der Auftrag formgültig errichtet worden ist, der Auftraggeber im Zeitpunkt der Errichtung handlungsfähig war und der Inhalt nicht widerrechtlich, sittenwidrig oder unmöglich ist.

2. Sind die Voraussetzungen für seine Wirksamkeit eingetreten?

Die Voraussetzungen sind eingetreten, wenn eine Urteilsunfähigkeit vorliegt und eine Sorgebedürftigkeit des Auftraggebers besteht. Dabei ist zu beachten, dass die Urteilsunfähigkeit von einer gewissen Dauer sein muss. Ist die Urteilsunfähigkeit nur von kurzer Dauer (z. B. wenige Tage), ist diese Voraussetzung nicht gegeben. Der Auftrag ist zudem nur dann wirksam, wenn auch tatsächlich ein Tätigkeitsfeld für den Beauftragten vorliegt (Sorgebedürftigkeit).

Für die Beurteilung der Urteilsunfähigkeit wird in der Regel ein Arzt beigezogen.

3. Ist die beauftragte Person für ihre Aufgaben geeignet?

Ist der Vorsorgeauftrag gültig und wirksam, ist zu prüfen, ob die beauftragte Person für die Ausführung des Auftrages geeignet ist. Entscheidend sind vor allem die individuellen und fachlichen Kompetenzen. Aus diesem Grund sind der KESB von der beauftragten Person verschiedene Unterlagen einzureichen (Strafregisterauszug, Auszug aus dem Betreibungsregister o. Ä.). Dem Selbst-

bestimmungsrecht des Auftraggebers kommt bei einem Vorsorgeauftrag relativ grosses Gewicht zu. Wenn die ernannte Person geeignet ist, kann die KESB nicht einschreiten, auch wenn es Personen gibt, die besser geeignet wären.

4. Sind weitere Massnahmen des Erwachsenenschutzes erforderlich?

Erweist sich ein Vorsorgeauftrag ganz oder teilweise als ungültig oder un-

wirksam, so ist durch die KESB zu prüfen, ob weitere Massnahmen erforderlich sind.

Sind die Voraussetzungen erfüllt, wird in einem Entscheid festgestellt, dass der Vorsorgeauftrag wirksam ist. In diesem Entscheid werden auch die beauftragten Personen und ihr Aufgabenbereich genannt. Die beauftragte Person erhält zudem ein Dokument, woraus sich die Vertretungsbefugnis ergibt.

Entschädigung für die Vorsorgebeauftragten

Die Auftraggeberin kann im Vorsorgeauftrag eine Entschädigung für den Beauftragten festlegen, welche samt Spesen zu ihren Lasten geht.

Enthält der Vorsorgeauftrag keine Bestimmungen zur Entgeltlichkeit, so kann die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) eine angemessene Entschädigung festsetzen, wenn dies mit Rücksicht auf den Umfang der Aufgaben als gerechtfertigt erscheint oder die Leistung der beauftragten Person üblicherweise entgeltlich ist.

Die KESB entscheidet aufgrund der

Komplexität der übernommenen Aufgaben und dem damit verbundenen Aufwand, der Beziehung zwischen Auftraggeberin und Beauftragtem sowie der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vorsorgeauftraggebers, ob und welche Entschädigung im Einzelfall angemessen ist. Eine einmal festgelegte Entschädigung kann bei veränderten Verhältnissen angepasst werden.

Häufig setzt die KESB, gestützt auf § 13 der Verordnung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht des Kantons Aargau, eine Fallpauschale fest,

welche für eine zweijährige Rechnungsperiode je nach Schwierigkeitsgrad des Mandates 500 bis 4000 Franken beträgt.

In begründeten Einzelfällen kann die KESB die Entschädigung auch nach Aufwand bemessen. Dabei kommt ein Stundensatz von 80 Franken zur Anwendung, wobei der Aufwand vom Beauftragten detailliert nachzuweisen ist. Die maximale Entschädigung für eine zweijährige Rechnungsperiode beträgt 20 000 Franken.

lic. iur. Martina Hunziker, Aarau